

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vorbestimmungen

1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil und gelten für alle Auf- und Verträge zwischen PROFUNDUS und dem Kunden, Erstellung von Angeboten, sowie Rat und Auskünfte durch PROFUNDUS.

2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich: Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Wenn Sie damit nicht einverstanden sein sollten, weisen Sie uns sofort schriftlich darauf hin. Für diesen Fall müssen wir uns vorbehalten, unsere Angebote zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

§ 2 Vertragsbestandteil / Leistungsumfang

1) Einzelheiten des Auftrages, wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen, etc. werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen der Aufgabenstellung oder der Vorgehensweise bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

2) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Beratungsleistung, die entsprechenden Unterlagen und Ausarbeitungen bzw. die Vorgehensweise und Abwicklung. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass ein konkreter wirtschaftlicher Erfolg von PROFUNDUS nicht geschuldet wird; irgendwelche Garantien werden nicht übernommen.

§ 3 Nutzungsrechte der Kunden

1) An Entwürfen, Daten und Informationen werden in der Regel nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

2) Der Kunde erhält während der Dauer des Vertrages das Recht, die ihm übermittelten Daten und Informationen zu den vertraglich festgelegten Zwecken zu nutzen. Hierbei stehen dem Kunden nur die vertraglich vereinbarten und übertragenen Rechte zu. PROFUNDUS übermittelt dem Kunden eine Kopie der Daten und Informationen und erteilt ihm das Recht, davon die Anzahl Kopien herzustellen, die für die Sicherung und Nutzung erforderlich ist. Die Weitergabe an Dritte und auch die anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen und gilt als unberechtigte Nutzung. Alle durch PROFUNDUS übermittelten Ausarbeitungen, Berichte, Dokumentationen, etc. unterliegen dem Urheberrecht. Sie sind, soweit keine anderen Eigentumsvorbehalte greifen, Eigentum von PROFUNDUS.

3) Die von PROFUNDUS übermittelten Daten, Informationen und Ausarbeitungen dürfen weder kopiert, zerlegt, extrahiert, geändert noch dürfen daraus abgeleitete Informationen hergestellt werden. Werden die Daten oder Informationen, ohne Genehmigung oder über den Umfang vertraglich vereinbarten übertragenen Rechten hinaus genutzt, ist ausdrücklich vorbehalten, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und/oder Strafantrag zu stellen. Urhebervermerke auf Berichten, Ausarbeitung, Dokumentationen, etc. von PROFUNDUS, dürfen weder teilweise noch insgesamt entfernt, verborgen, verändert oder sonst in irgendeiner Art und Weise unkenntlich gemacht werden.

4) Es besteht für PROFUNDUS keinerlei Verpflichtung Dateien, Quelldateien oder Sourcecodes, die für den Kunden erstellt werden, an diesen herauszugeben. Sollte der Kunde die Herausgabe von Dateien oder Codes wünschen, so ist darüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. PROFUNDUS behält sich vor, für diese Herausgabe eine gesonderte Vergütung zu verlangen.

§ 4 Leistungen, Entgeltzahlungen, Zahlungsweise, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1) Sämtliche von PROFUNDUS abgegebenen Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

2) Für einzelne Tätigkeiten ist es u. U. erforderlich Leistungen von Subunternehmern in Anspruch zu nehmen. Hierbei übernimmt PROFUNDUS die Koordination für den Kunden. Eine Beauftragung der Subunternehmer wird ausschließlich von PROFUNDUS ausgesprochen. Ggf. werden zur Findung der Subunternehmer entsprechende Angebote vorgelegt. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt mit einem vereinbarten Aufschlag durch PROFUNDUS. PROFUNDUS haftet nur insoweit für die Leistung der Subunternehmer wie diese gesetzlich dazu verpflichtet sind.

3) Alle genannten Preise sind Netto-Preise (Währungseinheit Euro) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4) Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug sofort fällig. Näheres regelt das vorliegende Angebot. Forderungen, die bis zum 30. Kalendertag ab Rechnungseingang nicht erfüllt sind, setzen den Auftraggeber automatisch in Verzug.

5) Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch. Eine Aufrechnung gegen die Forderungen von PROFUNDUS auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6) Sofern die Vorauszahlung der Entgelte verspätet eingehen, verschiebt sich ein bestätigter Fertigstellungstermin zumindest um die Dauer des verspäteten Eingangs der Zahlung.

7) PROFUNDUS verpflichtet sich, nachträgliche Änderungsverlangen des Auftraggebers auszuführen, sofern dies ohne zusätzlichen Kosten oder Terminverschiebungen möglich ist. Andernfalls teilt PROFUNDUS binnen 14 Tagen die Einzelheiten des notwendigen Mehraufwandes mit. Bestätigt der Auftraggeber nicht binnen weiterer 14 Tage schriftlich die Änderung, so gilt das Änderungsverlangen als aufgehoben.

8) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist PROFUNDUS berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 5 Gestaltungsfreiheit, Kundendaten

1) Mängelrügen in Bezug auf die künstlerische Gestaltung sind ausgeschlossen.

2) Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller PROFUNDUS übergebenen Daten berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde PROFUNDUS von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 6 Verschwiegenheit

PROFUNDUS ist verpflichtet, auch nach Beendigung der Auftrages über alle geschäfts- oder auftragsbezogenen Informationen, die ihr in Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf PROFUNDUS diese weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerten.

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers

1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, PROFUNDUS nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre unentgeltlich alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Je nach Art des Auftrages kann zu diesen Voraussetzungen zählen: Stellung von Arbeitsräumen, Überlassung von Arbeitsmitteln, entsprechende und befugte Kontaktpersonen, etc. Die Kontaktpersonen sind zu ermächtigten Erklärungen abgeben zu können, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidungen notwendig sind, sowie den Mitarbeitern von PROFUNDUS jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen zu verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen zu versorgen.

2) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsleistung oder mit der Abnahme vereinbarter Leistungselemente in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist PROFUNDUS zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung des Kündigungsrechtes hat PROFUNDUS Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens- bzw. der Mehraufwendungen.

§ 8 Haftung

1) PROFUNDUS führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation sowie die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

2) Daten vom Auftraggeber oder Dritten werden lediglich auf ihre Plausibilität überprüft. Eine daraus resultierende Haftung wird nicht übernommen.

3) PROFUNDUS haftet –sofern der Vertrag keine anderslautende Regelung trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haften PROFUNDUS, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen nicht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4) Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschuldung bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, im Zeitraum des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schadens begrenzt.

5) Für Verträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden an Dritte erteilt werden, übernimmt PROFUNDUS gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit PROFUNDUS kein Auswahlverschulden trifft. (siehe § 4, 2)

6) Der Kunde stellt PROFUNDUS von allen Ansprüchen frei, die Dritte an PROFUNDUS herantragen wegen eines Verhaltens, für das der Kunde nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Der Kunde trägt auch die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

7) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen PROFUNDUS verjähren innerhalb zwei Jahren ab Anspruchenstehung.

8) Mit der Freigabe von Entwürfen, Daten und Informationen durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Kunden erteilten Freigaben entfällt jede Haftung von PROFUNDUS.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Pflicht von PROFUNDUS zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt nach fünf Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 10 Treuepflicht

1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Dies gilt für sowohl für ehrenamtlich und freiwillige Mitarbeiter als auch alle anderen vertraglich vereinbarten Arbeitsverhältnisse.

2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangten Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von der Durchführung des Auftrages eingesetzter Mitarbeiter PROFUNDUS unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistungen wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 12 Kündigung

Die Kündigungszeiten regelt der jeweilige Vertrag. Ansonsten gilt: Der Auftrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe der Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung des Auftragnehmers wie folgt: Für die bis zum Vertragsende geleisteten Dienste des Auftragnehmers inkl. Spesen, etc. ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung insoweit, wie der Auftragnehmer dadurch Aufwendungen erspart und/oder anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat. Kündigungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Schlussbestimmung

1) Sollte der Vertrag in einzelnen Regelungen und Bedingungen unwirksam werden, so bleibt er in seinen übrigen Teilen wirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Teile berührt die Wirksamkeit übriger Teile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, die unwirksamen Regelungen bzw. Bedingungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

2) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit PROFUNDUS dürfen nur nach vorheriger Zustimmung abgetreten werden.

3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort stets der Sitz der Agentur PROFUNDUS. Gerichtsstand ist Rudesheim a. R., sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. PROFUNDUS ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

Stand: Juni 2006